

DIE CONFESSIO PENTAPOLITANA

In den reformatorischen Kirchen Europas kam es neben der Annahme der Confessio Augustana im 16. Jahrhundert auch zur Ausarbeitung eigener bodenständiger Glaubensbekenntnisse. Diese Bekenntnisse gingen von der Augsbургischen Confession nicht ab, sondern blieben bei der in ihr formulierten Lehre; die einzelnen Artikel wurden überarbeitet, umformuliert, neu akzentuiert und auch ausgeweitet im Blick auf die gegebene Situation, aus der heraus die Bekenntnisse formuliert wurden. Bereits im Jahre 1530 entstand die sogenannte *Confessio Tetrapolitana*; die Verfasser waren Bucer und Capito. Weniger bekannt ist die *Confessio Pentapolitana* aus dem Jahre 1549, das Bekenntnis von fünf Städten in Oberungarn, der heutigen Slowakei. Sie wurde von Leonhard Stöckel verfaßt. Die RGG (3.Aufl., S.386) würdigt sie folgendermaßen: „In Anbetracht seiner konzilianter Form und dogmatischer Mäßigung wurde es (das Bekenntnis) 1549 von König Ferdinand anerkannt.‘ Ebenso ist dort vermerkt, daß die Pentapolitana als Grundlage für weitere Bekenntnisschriften gedient hat, die ebenfalls im ehemaligen Oberungarn entstanden. So erfüllte die Confessio Pentapolitana eine wichtige Aufgabe in der Geschichte der lutherischen Reformation in der Slowakei; sie diente drei Nationen: den Slowaken, den Deutschen und den Ungarn. Es ist deshalb nur recht und billig, diesem Bekenntnis die entsprechende Aufmerksamkeit zu widmen.

Die Entstehung der Pentapolitana hängt ganz eng mit der kirchengeschichtlichen Entwicklung in Oberungarn zusammen, wo die Reformation Luthers sehr schnell ihren Widerhall fand. Die Gedanken der Reformation wurden durch die in Wittenberg studierenden Studenten in unsere Heimat getragen; aber auch die deutsche Stadtbevölkerung verbreitete das reformatorische Gedankengut in ihrer Umgebung. Nicht nur mit Interesse, sondern auch mit persönlichem Engagement übernahmen die Menschen in den Städten die reformatorischen Gedanken, die freilich unverzüglich auf den habsburgischen Widerstand stießen, wie er sich in den harten Gesetzen von 1523 und 1525 manifestiert. Ebenso ungünstig und negativ wurde der Fortgang der Reformation durch Strömungen, die aus dem Lande der Reformation ka-

men, beeinflußt, die sich mit der Reformation Luthers nicht identifizierten, sondern sich distanzieren: Täufer, Arianismus, die Anhänger Servets und auch die Zwinglianer. Für den königlichen Hof und für den römischen Klerus war in erster Linie das Wiedertäuferum mit seinen radikalen Forderungen gefährlich, insbesondere was die soziale Struktur der damaligen Gesellschaft betraf. Die Wiedertäufer verkündeten, wie überall, ein stark sozial

gefärbtes Programm, u. a. die Gleichheit aller Bürger. Mit dem Glauben an die direkte Wirkung des Heiligen Geistes im Menschen lehnten sie jedwede kirchliche Organisation ab, ja sie gingen sogar so weit, auch der bürgerlichen Obrigkeit ihr Recht zu bestreiten. Ihre Lehre fand besonders unter der armen Stadtbevölkerung großen Widerhall. König Ferdinand I. unternahm deshalb gegen sie energische Schritte. Im Jahre 1527 verbot er die Verbreitung der Gedanken Zwinglis ebenso wie die Lehre der Wiedertäufer. Im Jahre 1542 und 1544 forderte er den Stadthalter Franz Révay dazu auf, die Prediger dieses Ketzerglaubens zu verfolgen. Aber trotz des königlichen Verbotes wirkten in Oberungarn mehrere solcher täuferischen Wanderprediger, so Andreas Fischer, Kristof Schroeter u. a. In die heutige Ostslowakei kamen meist Wiedertäufer aus Polen.

Als Kaiser Karl V. nach dem Sieg über die Evangelischen im Jahre 1548 das sogenannte Augsburger Interim veröffentlichte, fühlte sich auch Ferdinand I. in Ungarn sicherer und entschloß sich, auch in seinem Lande die religiösen Angelegenheiten zu ordnen. Auf ausdrückliche königliche Aufforderung hin verabschiedete der ungarische Reichstag in Preßburg im Jahre 1548 ein strenges Dekret gegen die Täufer und Sakramentariier (Zwinglianer). Dieser Beschluß des Reichstages ordnete an, alle Sakramentariier und Täufer aus dem Königreich zu vertreiben und sie auch in Zukunft nicht ins Land zurückkehren zu lassen. Zugleich ordnete der Herrscher an, daß sogenannte „Kommissare“ das religiöse Leben im Lande überprüften, ebenso auch die Lehre, und gegen die Menschen aufs strengste vorgingen, die von der allgemein approbierten Lehre abwichen.

Fünf oberungarische Städte, Bartfeld, Eperies, Leutschau, Klein-Zeben und Kaschau, die schon im Jahre 1539 die CA angenommen hatten, befürchteten, aufgrund der gegebenen Situation in den Verdacht der Ketzerei zu geraten und somit auch in den Verdacht der Irrlehre, was ja zur Folge gehabt hätte, die so schwer gewonnene Religionsfreiheit zu verlieren. Zwischen diesen Städten hatten schon vordem rege wirtschaftliche und religiöse Verbindungen bestanden; sie entschlossen sich nun, gemeinsam zu handeln, um jedweden Eingriff von seiten des königlichen Dekrets vorzubeugen. Die

königlichen Kommissare, der Estergomer Bischof Stefan Bardala und der Rat Gregor Schibrik, kamen nach Leutschau. Die Stadt Leutschau legte ihnen einen Auszug aus Melanchthons *Loci communes* vor, an welchen einige Ergänzungen angefügt waren. Diesen Auszug hatte Michael Radaschinus zusammengestellt, der erste Senior der evangelischen Kirche in Oberungarn. Als nun die königlichen Kommissare nach Eperies kamen, versammelten sich in dieser Stadt die Vertreter der erwähnten fünf Städte und legten ein gemeinsames Glaubensbekenntnis vor, welches von den Kommissaren am 22. und 23. August des Jahres 1549 geprüft wurde. Da es sich dabei um ein gemeinsames Bekenntnis von fünf Städten handelte, bekam es den lateinischen Namen *Confessio Pentapolitana*.

Die Verordnung des ungarischen Reichstages vom Jahre 1548 gab also den Evangelischen die Möglichkeit zur Ausarbeitung eines Bekenntnisses. Die Zielsetzung lag auf der Hand: mit diesem Bekenntnis bekundeten die angeführten fünf Städte, daß sie keine Irrlehrer seien und erwarben so das Recht auf ein eigenständiges religiöses Leben im Sinne der Reformation Luthers.

Als Autor der *Pentapolitana* wird einhellig der Rektor der Bartfelder Schule, Leonhard Stöckel (1510–1560), bezeichnet. Stöckel stammte aus Bartfeld, er ging zunächst in der Heimatstadt zur Schule, dann studierte er in Breslau und in Wittenberg, wo er Hörer Luthers und Melanchthons war. Den letzteren schloß er besonders ins Herz und stand mit ihm in brieflichem Kontakt. (Hierzu mein Artikel in: *Communio Viatorum* 1977, S. 171–180). Nach seiner Heimkehr im Jahre 1539 reformierte er das Schulwesen in Bartfeld nach dem Muster Melanchthons und stellte für Ungarn die ersten Schulgesetze auf. Er ist Autor mehrerer pädagogischer, humanistischer und religiöser Werke, unter welchen das wichtigste das dogmatische Werk ist: *Annotationes locorum communium doctrinae christianae Philippi Melanchthonis* (Basel 1561), dann sein Katechismus und zuletzt seine Postille, an der er sein Leben lang gearbeitet hat. (Über Stöckel und seine Arbeit auch mein Artikel: *Leonhard Stöckel, Zeichen der Zeit* 1980, Seite 229–232. Über ihn Näheres in *WA VIII*, S. 406 ff.).

Gelegentlich ist die Meinung vertreten worden, nicht Stöckel sei der Verfasser der *Pentapolitana* gewesen, sondern der erwähnte Senior Michael Radaschinus. Dies ist aber sehr unwahrscheinlich. Stöckel war allein deshalb schon für diese Arbeit prädestiniert, weil er lange Zeit zwecks Studium in Wittenberg war und die Reformatoren direkt gehört hat (1530–1534 und 1536–1539), aber auch deshalb, weil er sich als bedeutender Organisator

men, beeinflusst, die sich mit der Reformation Luthers nicht identifizierten der erneuerten Kirche und als führender Theologe auf den Synoden erwies. Schon im Jahre 1540 hatte er die Artikel zusammengestellt, aufgrund derer die Kirche in der Slowakei erneuert wurde; sie wiesen auf die zu formulierende Lehre der Kirche hin, z. B. über das Wort Gottes, über die Taufe, über das Herrenmahl. Weitere Artikel wurden im Jahre 1546 in Eperies formuliert. Auch hier hatte Stöckel seinen Anteil. Allerdings kann die Möglichkeit einer Mitwirkung Radaschinus' an der Formulierung der Pentapolitana nicht ausgeschlossen werden; beide wirkten in Bartfeld, sie lebten in einem guten Verhältnis miteinander und arbeiteten an einer gemeinsamen Sache bei der Festigung der Reformation Luthers.

Das älteste Zeugnis über die Autorschaft Stöckels an der Pentapolitana finden wir im Vorwort seiner Postille, die im Jahre 1596 gedruckt wurde, dann aber auch im Werk von S. Scultéti: *Hypomnema sive admonitio* aus dem Jahre 1599.

Die Pentapolitana enthält 20 Artikel. Sie hat keine Einleitung und kein Schlusswort, sondern geht sogleich in die Problematik. Im folgenden sei kurz der Inhalt skizziert:

I. Über Gott: der dreieinige Gott ist in seinem Wesen unteilbar.

II. Über die Schöpfung: Gott hat alles gut geschaffen, aber der Satan hat den Menschen zum Ungehorsam verführt. Hier ist der Ursprung des Bösen und der Sünde.

III. Über die Erbsünde: durch den Sündenfall haben die Menschen die Gerechtigkeit verloren und alle werden daher von vornherein in Ungerechtigkeit und Sünde geboren. Selber können sich die Menschen vom Joch der Sünde und des Todes nicht befreien.

IV. Über die Inkarnation Christi: Jesus Christus, wahrer Gott und wahrer Mensch, kam in die Welt, geboren von der Jungfrau Maria, er nahm wahre menschliche Gestalt an. Er ist das Sühnopfer für die Sünden der Welt.

V. Über die Rechtfertigung: mit eigener Kraft und eigenen Werken können die Menschen Gott nicht versöhnen; sie werden gerechtfertigt, wenn sie die Sünde verwerfen und an Christus glauben, der das Opfer der Versöhnung am Kreuz ist.

VI. Über den Glauben: der Glaube ist nicht Menschenwerk, sondern ist eine Gabe des Heiligen Geistes; wir kommen zum Glauben durch das Hören des Evangeliums und durch den Empfang der Sakramente.

VII. Über die guten Werke: Es ist notwendig, gute Werke zu tun um des Gewissens willen, aber wir dürfen uns nicht auf Verdienste verlassen.

VIII. Über die Kirche: Vom Anfang an gibt es eine katholische oder allgemeine Kirche, auch wenn sie manchmal durch Irrtümer verdunkelt ist. Sie ist allein durch das Wort Gottes gebunden, wie auch durch die Sakramente, nicht durch den Ort, durch Personen oder menschliche Riten. Das Haupt der Kirche ist Christus. Das Wesentliche in der Kirche ist die reine Lehre und der rechte Gebrauch der Sakramente. Menschliche Riten sind unwichtig.

IX. Über die Taufe: Erwachsene und Säuglinge sind durch die Taufe in die Kirche eingegliedert und empfangen die Vergebung der Sünden. Dem Getauften wird die Sünde nicht zugerechnet, so er der Sünde entsagt und im Glauben an Jesus Christus verbleibt.

X. Über das Abendmahl: Im Abendmahl empfängt die Gemeinde den wahren Leib und das wahre Blut des Herrn. Das Abendmahl feiern wir gemeinsam mit allen, die ihre Sünden bekennen und die Besserung ihres Lebens versprechen.

XI. Über die Beichte: Die Privatbeichte bleibt aus drei Gründen in Geltung: damit die Nicht-Erwachsenen einer Prüfung unterzogen werden können, damit die in ihrem Gewissen Beunruhigten Trost finden, damit ein jeder persönlich für sich die Sündenvergebung empfangen kann.

XII. Über die Buße: Die Buße ist notwendig für die Aufnahme in die Kirche und für das Verbleiben in ihr. Sie besteht aus drei Teilen: aus der Reue des Herzens, aus dem Glauben an die Genugtuung durch Christus und aus dem Vertrauen auf die Gnade des Vaters.

XIII. Über den Gebrauch der Sakramente: Die Sakramente sind ein Siegel des Willens Gottes uns gegenüber, damit unser Glaube gestärkt werde. Der Glaube ist die Voraussetzung für den richtigen Gebrauch.

XIV. Über das Amt: In der Kirche können nur die durch Kirche berufenen und geprüften Diener lehren und die Sakramente austeilen.

XV. Über die Riten: Besondere Feiertage, Gesang, Gewänder bleiben erhalten, auch wenn sie nicht notwendig sind. Sie schmücken das Amt des Priesters.

XVI. Über die weltlichen Dinge: Die bürgerliche Ordnung und die Gesetze sind Gott zuliebe zu halten; das Evangelium verbietet dies nicht, sondern bestätigt bzw. verordnet es.

XVII. Über die Ehe: Die Ehe ist eine göttliche Ordnung; jeder dazu Fähige soll sie schließen, wenn er die Gabe der Enthaltbarkeit nicht hat.

XVIII. Über die Auferweckung der Toten: Beim letzten Gericht kommt es zur Auferstehung von den Toten, bei der der Herr die einen belohnt, die

anderen bestraft.

XIX. *Über den freien Willen: Die ersten Eltern haben nach dem Sündenfall den freien Willen verloren. Nur in äußerlichen Dingen haben wir die Freiheit zu wählen. Aus eigener Kraft besitzen wir keine Demut und Liebe zu Gott; auch vermögen wir nicht aus eigener Kraft an das Evangelium zu glauben.*

XX. *Über die Heiligenverehrung: Das Leben der Heiligen ist jedweden Lobes wert, aber wir sollen die Heiligen nicht anrufen, da wir uns so gegen das 1. und 2. Gebot versündigen. Anrufen sollen wir allein Gott.*

Die Pentapolitana war ursprünglich in lateinischer Sprache verfaßt, ihre Handschrift wurde den königlichen Kommissaren zur Begutachtung vorgelegt. Das Original hat sich nicht erhalten. Die Pentapolitana wurde nicht sofort in Druck gegeben, sondern zunächst nur abgeschrieben. Die älteste Abschrift befindet sich im Archiv der Kirchengemeinde zu Leutschau und stammt aus dem Jahre 1585. Wahrscheinlich diente dieses Exemplar als Unterlage für die gedruckte Ausgabe aus dem Jahre 1613 in Kaschau, welche folgenden Titel trug: *Confessio Christianae Doctrinae Quinque Regiarum Liberarumque Civitatum in Hungaria superiore, Cassoviae, Leutschoviae, Bartphae, Epperiensini, ac Cibinij. Exhibita laudatissimae quondam recordationis Regi Ferdinando Anno 1549. In tribus lingvis, Latina, Germanica et Hungarica impressa.* Eine zweite Auflage entstand im Jahre 1634, wieder in Kaschau. Diese Ausgaben enthalten auch eine deutsche Übersetzung. Dabei wird der ursprüngliche Text an einigen Stellen expliziert. Der lateinische und deutsche Text wurde erneut von Bruckner herausgegeben. Alle Ausgaben der Pentapolitana basieren auf dem Text vom Jahre 1613.

Neben der deutschen und der ungarischen Übersetzung der Pentapolitana gibt es auch eine slowakische Übersetzung. Sie wurde von Senior Stefan Trebnický zu Ende des 16. Jahrhunderts durchgeführt. Diese Übersetzung ging nicht in Druck, sie wurde nur zum Gebrauch für die Bedürfnisse der Kirchengemeinden abgeschrieben. Eine neuere Übersetzung der Pentapolitana in die slowakische Sprache besorgte Karl Martinek im Jahre 1856.

Die Pentapolitana fußt auf der Heiligen Schrift und ist direkt an die Augustana gebunden. In beiden Bekenntnissen sind folgende Artikel der Nummer und der Sache nach mehr oder weniger identisch: I, VIII, IX, X, XI, XII, XIII, XIV, XV, XVI. Die Artikel über den Glauben (VI), über die Schöpfung (II), über die Ehe (XVII) und über die Auferstehung der Toten (XVIII) sind in der Pentapolitana eigenständig formuliert. Abweichend von der Augustana sind folgende Artikel der Pentapolitana: II, III, IV, XVII,

XVIII, XX; inhaltlich besteht aber eine enge Verwandtschaft. Die Thesen überschneiden einander, gehen von einem Artikel in den anderen über, sie sind innerlich verbunden: das Bekenntnis repräsentiert eine Einheit. Die Pentapolitana ist somit kein völlig neues Werk, aber sie ist auch keine Wiederholung der Augustana. Sie steht auch dem Nicänum und dem Athanasianum nahe. Was die Kirchenväter anbelangt, so beruft sie sich nur auf Cyprian (XVI), indem sie die Notwendigkeit ordnungsgemäß berufener Diener der Kirche betont; gerade an dieser Stelle erregte sie aber die Unzufriedenheit der wandernden täuferischen Prediger.

Die Pentapolitana verurteilt und verdammt keine andere Lehre. Die Gegner, die Irrlehrer, sind in ihr nicht angesprochen. Sie läßt sich auf keine Polemik ein, sie bekennt aber, was entscheidend für eine Konfession ist. Durch ihren friedlichen Ton provoziert sie nicht, sie verkündet aber, was die erneuerte Kirche als Grundlage des Glaubens und der Lehre erkannt hat. Auch dort, wo eine Polemik zutage tritt, ist sie ruhig, still und gemäßigt in der Formulierung.

Die Pentapolitana gibt keine vollständige Lehre der Kirche wieder, sie ist auch nicht die Antwort auf alle Fragen des Glaubens und des kirchlichen Lebens. Sie führt nur die grundlegenden Artikel an, die anzuführen und zu erklären sie für notwendig erachtet. Durch die Betonung einzelner Glaubensartikel weist sie auf die Unterschiede zur römisch-katholischen Kirche hin, sie betont jedoch ebenso die Unterschiede zwischen Lutheranern und Täufern wie auch zur Lehre Zwinglis. Mit anderen Worten: sie entstand — das ist ihre historische Bedingtheit — als Antwort auf die vom ungarischen Reichstag geforderte Klarstellung, als partikulares Bekenntnis und wurde auch als solches betrachtet, obwohl ihre Bedeutung über den Raum der fünf Städte hinausreichte. Sie erhob nicht den Anspruch, als Bekenntnis der Gesamtkirche Ungarns betrachtet zu werden, nicht einmal in Oberungarn, auch wenn die Möglichkeit nicht ausgeschlossen blieb, daß andere Gemeinden sich beteiligten.

Bei aller Zurückhaltung bleibt die Pentapolitana eindeutig das Bekenntnis der evangelischen Kirche und wurde immer als Regel der Rechtgläubigkeit akzeptiert. Es bleibt zu fragen, worin der Unterschied zwischen der Pentapolitana und der Augsburgischen Konfession besteht. Die erwähnten fünf Städte haben schon im Jahre 1539 auf das Anraten von Stöckel die Augustana akzeptiert. Und doch genügte es nicht, im Hinblick auf die historische Situation, einfach die Augustana vorzulegen. Ebensowenig genügte Radaschinus Auszug aus Melanchthons Loci communes. Alles weist darauf hin,

daß es im gegebenen Augenblick notwendig wurde, ein Bekenntnis vorzulegen, welches in der Formulierung die römisch-katholische Kirche nicht beleidigte, dabei aber doch betonte, daß die Evangelischen nicht unter dem Einfluß der wiedertäuferischen Lehre stünden, sondern sich grundsätzlich von dieser Lehre unterschieden, ebenso aber auch vom Zwinglianismus. Darin liegt wohl das Spezifikum der Pentapolitana, und in diesem Sinne kann sie als selbständiges Bekenntnis bezeichnet werden. Ihre Besonderheit konkretisiert sich an folgenden Punkten:

a) Die Pentapolitana nimmt bewußt solche Glaubensartikel auf, an denen die Evangelischen gemeinsam mit der römisch-katholischen Kirche festhalten, z. B. die Artikel über Gott, über die Schöpfung, die Erbsünde, die Inkarnation Christi, die Privatbeichte, die Buße, über das Amt der Kirche usw. Sie bekennt den Glauben an den dreieinigen Gott und bezeugt dadurch, daß die Evangelischen fest auf dem Boden der Lehre der Heiligen Schrift stehen. Es ist deshalb abwegig, sie als Unitarier oder Wiedertäufer zu diffamieren, welche ihrerseits die Lehre der alten Kirche verleugnen. Aber bei den gemeinsamen Artikeln weist sie doch auch darauf hin, wo sie mit der Lehre der römisch-katholischen Kirche nicht übereinstimmt. Sie bezeugt dies, indem sie einen besonderen Akzent auf die Rechtfertigung aus dem Glauben legt, wie es auch die Augustana tut. Der Grund der Rechtfertigung ist Christus allein, durch den Glauben an ihn werden wir gerechtfertigt. Wir erlangen die Rechtfertigung, indem wir uns von der Sünde abwenden und uns auf das Verdienst Christi aus seinem Opfer für uns verlassen. Der Glaube, durch den wir der Rechtfertigung teilhaftig werden, ist Gabe des heiligen Geistes (Art. VI). Ein solcher Glaube muß sich in guten Werken bezeugen, die aber nicht als verdienstvoll vor Gott bezeichnet werden können (Art. VII). Die Kirche ist an das Wort Gottes gebunden, ebenso auch an die Sakramente, aber nicht an Personen (Art. VIII). In den Riten ist der Freiheit ein Spielraum zu lassen. Daß die Heiligen gute Beispiele geben, berechtigt nicht zu ihrer Anbetung (Art. XX). Beim Abendmahl liegt der Akzent auf dem ganzen Sakrament, das heißt auf dem Empfang in beiderlei Gestalt, auf dem Empfang von Leib und Blut Christi. Die Ehe ist eine Schöpfungsordnung Gottes für den Menschen (Art. XVII), womit indirekt gesagt ist, daß die Pentapolitana nicht am Zölibat festhält. Also genug Material, durch welches der Unterschied zur katholischen Kirche fixiert wird.

b) die Pentapolitana distanziert sich mit Nachdruck vom Wiedertäuertum durch die Betonung des Glaubens und des Amtes der Kirche, welches die reine Lehre zu verkündigen und die Sakramente auszuteilen hat (Art. VI).

Die Pentapolitana erkennt die bürgerlichen Ordnungen und Gesetze an, sie weiß, daß es eine kirchliche Obrigkeit geben muß, wodurch sie sich vom Anarchismus der Wiedertäufer unterscheidet. Die heilige Taufe ist bei Kindern ebenso gültig wie bei Erwachsenen (Art. IX), was ja seine besondere Bedeutung hatte gerade im Gegenüber zu den Wiedertäufern, die konsequenterweise auch dafür eintraten, daß Kanzeln und Taufbecken aus den Kirchen entfernt würden. Stöckel hat in den sogenannten „Scharischen Artikeln“ im Jahre 1540 geschrieben: „Die Kinder sollen in feierlicher Art getauft werden in Gegenwart einer öffentlichen Versammlung. Darum sind in den Kirchen Taufbecken aufgestellt. Wir heißen die Anschauung jener scheinbar irrsinnigen Leute nicht gut, welche die Taufbecken aus den Kirchen beseitigen wollen und damit die Ordnungen der alten Kirche angreifen. Dazu haben sie kein gegebenes Beispiel, es sei denn, sie werfen den Gebrauch des Taufbeckens wie die Wiedertäufer und die Anhänger Servets.“ Nur ordentlich berufene und durch die Kirche bestellte Diener können in der Kirche öffentlich lehren und die Sakramente austeilen (Art. XIV). Dadurch erweist sich die Pentapolitana als Gegnerin der sich selbst berufenden Wanderprediger. Ebenso ist auch Artikel XVIII gegen die Wiedertäufer in der Frage der ewigen Verdammnis. Die Wiedertäufer betrachteten sie nur als vorübergehende Strafe.

c) Von den Zwinglianismen (Sakramentariern) distanziert sich die Pentapolitana durch die Betonung des Abendmahls im Sinne der unmittelbaren Gegenwart des wahren Leibes und wahren Blutes des Herrn. In Artikel X — im Unterschied zur Augustana — wird ausgesagt, daß die Kirche im Abendmahl den wahren Leib und das wahre Blut Christi empfängt, was später, als es in Oberungarn zu Streitigkeiten in dogmatischen Fragen kam, von einigen Pfarrern kryptokalvinistisch verstanden wurde. Darum wurde auf einigen Synoden ausdrücklich festgelegt, daß die Pentapolitana immer für die Gegenwart des wahren Leibes und des wahren Blutes beim Abendmahl eingetreten ist. Über den freien Willen (Art. XIX) lehrt die Pentapolitana, der Mensch habe nach seinem Sündenfall in äußeren Dingen seinen freien Willen, aber es steht nicht in seiner Macht, Gott zu lieben und an das Evangelium zu glauben. Hier gibt es keinen Synergismus, wie dies der Historiker Bruckner meinte, da es hier nur um die äußeren Dinge geht und nicht um die Mitarbeit des Menschen bei der Erlösung. Die Pentapolitana läßt im Geiste Luthers verschiedene Gebräuche bestehen, und zwar alles, was der heiligen Schrift nicht widerspricht, und nicht nur das, was durch die Schrift ausdrücklich verordnet ist (Art. XV).

Die Konzilianz der Pentapolitana bei ihren Formulierungen könnte zu dem Schluß führen, sie trüge die Handschrift der Diplomaten. Sicherlich gab es bei der Abfassung viel Bedachtsamkeit und Rücksicht; trotzdem ist festzuhalten: hinter diesem Bekenntnis stand keine fürstliche Macht oder Herscherwille, sondern der Glaube der erneuerten Kirchen in den fünf Städten.

Die königlichen Kommissare gaben der Pentapolitana ihre Anerkennung. In den fünf Städten wurden die Geistlichen fortan auf die Einhaltung dieses Bekenntnisses verpflichtet. Auf der Synode der fünf Städte in Leutschau im Jahre 1597 wurde die Pentapolitana von neuem verlesen und mit der Konkordienformel verglichen, wie Leonhard Hutterus in seinem Werk „Concordia concors“ berichtet (Wittenberg 1602, Teil 55, Seite 1408). Dort sind auch die Akten dieser Synode enthalten, auf der man die Übereinstimmung zwischen der Pentapolitana und der Konkordienformel konstatierte.

Es ist das Verdienst der Pentapolitana, daß die fünf ostslowakischen Städte sich in der Glaubenslehre im Geiste Luthers auf eine gemeinsame Grundlage stellten. Bis zum Ende des Ersten Weltkrieges bildeten diese Städte ein eigenes Seniorat. Freilich waren inzwischen auch andere Kirchengemeinden hinzugekommen. Besonders im 17. Jahrhundert erfreute sich die Pentapolitana besonderer Achtung. Bei der Reorganisation der evangelischen Kirche im ehemaligen Ungarn im Jahre 1734, bei der das Seniorat der fünf Städte in die Gesamtkirche, und zwar in den Theissdistrikt, eingegliedert wurde, begann die Bedeutung der Pentapolitana zu sinken. Das Bewußtsein des ererbten Bekenntnisses war eine gute Tradition, die sich aber allmählich abschwächte. Heute ist dieses Bekenntnis nurmehr eine historische Gegebenheit.

Zusammenfassend: Die Pentapolitana gehört zu den ältesten schriftlichen Dokumenten der Reformation Luthers im ehemaligen Oberungarn. Sie bezeugt, daß hier die erneuerte Kirche festen Boden unter sich hatte und lebte. Die Pentapolitana schuf die Grundlage für zwei weitere Bekenntnisse in Oberungarn: die *Confessio Montanarum civitatum* 1559 und die *Confessio Scepusiana* 1569.

Sie ist ein Bekenntnis, welches auf dem Grund der heiligen Schrift steht, ebenso auf der CA wie auch auf der Lehre der alten Kirche, und sie nimmt Rücksicht auf die gegebene historische Situation. Unsere Vorfahren haben hier Rechenschaft abgelegt über wahren Glauben und wahre Lehre, damit bekundend, wie und wo sie sich von der römisch-katholischen Kirche absondern, aber auch vom Wiedertäuferum und Zwinglianismus. Durch die Pentapolitana gewannen unsere Vorfahren die Möglichkeit eines selbständi-

gen religiösen Lebens; Luthers Reformation wurde in der Slowakei gefestigt. Darum erinnern wir an die Pentapolitana und schätzen ihre Bedeutung hoch ein.

DIE REFORMATION UND DIE GEGENWÄRTIGE CHRISTENHEIT

Literatur:

V. Bruckner, Die oberungarischen Glaubensbekenntnisse und die CA, Miskolc 1930; Loesche, Geschichte des Protestantismus in Österreich, Wien 1930³; J. Borbis, Die evangelisch-lutherische Kirche Ungarns, Nördlingen 1861. Außerdem Arbeiten in slowakischer (J. Kvacala) und in ungarischer Sprache (J. Solyom).

Die Reformation zwang die Christen, nach neuen Wegen zu suchen. Die verschiedenen Konfessionen zogen sich nicht auf ihre speziellen Eigenheiten zurück, schlossen sich nicht voneinander und von der Gesellschaft ab, sondern versuchten, ihrer Verantwortung gerecht zu werden, indem sie gemeinsam nach Lösungen fragten. Die Christenheit erkannte sich als Ökumene, als eine weltweite Gemeinschaft, die nicht verbindet als trennt; wenn die Diskrepanz zu anderen Religionen oder zur wiederholten angeblichen Religionslosigkeit damit verglichen wurde. Von besonderer Ausdrucksstärke mußte dabei die Reformation sein. Der mit diesem Namen bezeichnete geistig-politische Aufbruch im 16. Jahrhundert war mit starken Emotionen besetzt und mußte einer Verurteilung irdische Schwereigkeiten besetzen. Gehen doch die Reformationkirchen als Zeitsünder der Einheit der christlichen Christenheit, ja als „Glaubensspalter“.

In der neuesten Publikation zu diesem Thema wird dieser Vorwurf aufgegriffen und das was Joseph Loew als das Zeitalter der „Reformation“ zu verstehen gelernt hat, was wieder unter dem Stichwort „Das Zeitalter der Glaubensspaltung“ abgewechselt. Der Autor, Remigius Bäumer, hat auf 25 Seiten vom Christentum über die Zeit von 1500 bis 1648 gegeben, daß dies mehr als 1400 Jahre lang auf der Erde. Die in Titel zum Ausdruck gebrachten Begriffe sind nach ihre Entsprechungen in den Ausführungen des Martin Luther und die Reformation gefunden. Daß dies nicht unangenehm ist, das was der veranschaulichte Seiten enthält wurde, macht es für den Leser ein Erlebnis vieler unserer Zeitgenossen. Es wird ein Erlebnis sein, das sich zum Beispiel Bäumer im

Man kennt die christliche Kirche nicht an den Hüten sondern an diesen zwei Zeichen: daß sie an Christus glaubt und durch diesen Glauben selig ist, darnach, daß sie demütig ist und einer dem anderen gibt und vergibt.

Martin Luther